

Statuten

Version 1.1

Stand: 12. Mai 2025

Name, Zweck, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1

Badminton St.Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist Mitglied von Swiss Badminton.

Art. 2

Badminton St.Gallen bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badmintonsports sowie die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern. Im Besonderen fördert er die Bereiche Junioren-, Leistungs- und Breitensport auf einem den Möglichkeiten der Vereinsmitglieder angepassten Spielniveau.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten von Badminton St.Gallen Dritten gegenüber haftet nur dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April im folgenden Jahr.

Ethik

Art. 5

Badminton St.Gallen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er anerkennt die aktuelle «Ethik Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft von Badminton St.Gallen setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Junioren
2. Aktive
3. Senioren
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder

Art. 6.1 – Junioren, Aktive und Senioren

Die Kategorien Junioren, Aktive und Senioren richten sich nach den entsprechenden Kategorien von Swiss Badminton.

Art. 6.2 – Passivmitglieder

Die Kategorie Passivmitglieder umfasst Personen und Firmen, welche nicht aktives Mitglied sind, den Verein jedoch finanziell unterstützen wollen.

Art. 6.3 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 7

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 8

Der an Badminton St.Gallen zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die jährliche Hauptversammlung (kurz HV) festgesetzt.

Art. 9

Bei Eintritt während des Jahres wird ein Teilbetrag (pro rata) erhoben.

Art. 10

Der Austritt aus Badminton St.Gallen ist nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf den 30. April hin möglich. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung eines bereits geleisteten Mitgliederbeitrags.

Art. 11

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus Badminton St.Gallen kann durch den Vorstand abschliessend verfügt werden, sofern einer der folgenden Gründe gegeben ist:

1. Die Badminton St.Gallen Statuten werden verletzt.
2. Das Mitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach.
3. Das Mitglied schädigt durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen von BSG.

Organe

Art. 12

Die Organe von Badminton St.Gallen sind:

1. Hauptversammlung (HV)
2. Vorstand
3. Revisoren

Hauptversammlung

Art. 13

Die ordentliche HV bildet das oberste Organ von Badminton St.Gallen. Die ordentliche HV ist einmal jährlich, wenn möglich vor Saisonbeginn einzuberufen. Die Einladungen hierzu sind vom Vorstand vier Wochen vorher schriftlich zu erlassen, mit Beilage einer Traktandenliste. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder gemäss Art. 6.1 ab 16 Jahren grundsätzlich obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse in Höhe von CHF 20.- bestraft.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der HV sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 14

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt oder diese vom Vorstand einberufen wird. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten.

Art. 15

Jedes anwesende Mitglied gemäss Art. 6.1 ab 16 Jahren hat das volle Wahl- und Stimmrecht. Stimmvertretung ist nicht zugelassen.

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nachstehend nicht etwas anderes bestimmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17

In die Zuständigkeit der HV fallen insbesondere:

(Wahl der Stimmenzähler)

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8, Gebühren und Bussen
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl oder allfällige Abwahl von Vorstandsmitgliedern
8. Revision der Statuten
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Allfällige Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

1. Präsident/Präsidentin
2. Kassier/Kassierin
3. Aktuar/Aktuarin

Ämterkumulation ist mit folgenden optionalen Ressorts möglich, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat:

- Interclub
- Junioren
- Weitere

Der Vorstand konstituiert sich selbst. **Im Vorstand muss mindestens eine Person dem Unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Die Amtszeit wird auf 30 Jahre beschränkt.**

Art. 19

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

1. Handhabung und Umsetzung der Statuten
2. Vorbereitung und Einberufung der HV
3. Bestellung von Spezialabteilungen und Arbeitsgruppen
4. Bestimmung des Arbeitsprogramms der Abteilungen und Kontrolle
5. Entscheidung über die Ressourcenverwendung im Rahmen des Budgets
6. Bestimmung der Clubvertreter für externe Anlässe und Gremien

7. Ergreifen von Sanktionen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 20

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder Dritten Einzel- oder Kollektivunterschrift erteilen.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Revision

Art. 22

Durch die HV wird mindestens ein Rechnungsrevisor oder -revisorin gewählt. Der Revisor/die Revisorin kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Finanzen

Art. 23

Badminton St.Gallen arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 24

Für Autokilometer welche zwecks Teilnahmen an Juniorenturnieren, Meisterschaftsspielen oder Leitung von Trainings geleistet werden, wird keine Entschädigung ausbezahlt. Es soll darauf geachtet werden, die Fahrdienste oder -kosten unter den Mitgliedern aufzuteilen. Aus Umweltschutzüberlegungen sollte, wenn immer möglich, der öffentliche Verkehr benützt werden.

Art. 25

Die Entschädigungen für Trainerinnen und Trainer und für Betreuende von Juniorenturnieren werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 26

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Darum werden dem gesamten Vorstand keine Mitgliederbeiträge verrechnet.

Statutenänderung

Art. 27

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Datenschutz

Art. 28

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.
- Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Nachname, können über die Vereinsmedien veröffentlicht werden. Sollte dies nicht gewünscht sein, meldet sich das Mitglied beim Vorstand.
- Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte durch die Absegnung des Vorstands oder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Auflösung des Vereins

Art. 29

Die Auflösung von Badminton St.Gallen kann jederzeit durch die HV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, wobei die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 9. Mai 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, 12. Mai 2025

Yannik Baur
Präsident

Pascal Tobler
Kassier

Anja Schuler
Aktuarin

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe